

ich aber keineswegs die kirchliche Gültigkeit von dergleichen Ehen an, eben so wenig als die Kirche sie anerkennt; denn so viel steht fest, daß eine Ehe, bei der Ehehindernisse obwalten, und wenn sie nicht durch die competente geistliche Behörde genehmigt worden, nach unserm Begriffe eine unerlaubte und kirchlich nichtige ist, mag die Dispensation aus einem Grunde abgeschlagen worden sein, aus welchem sie wolle. Eben so bin ich überzeugt, daß nach diesem Paragraphen die katholische Geistlichkeit nicht gezwungen werden kann, eine Ehe einzussegnen. Dieses Recht ist ihr schon durch das Gesetz vom Jahre 1836 — ich erinnere mich nicht mehr, durch welchen Paragraphen — zugesichert, und ich glaube, mich dabei beruhigen zu können, und werde für den Paragraphen stimmen.

Domherr D. Günther: Auch ich werde für den Paragraphen stimmen, aber unter der Voraussetzung, daß ich die beiden letzten Zeilen des ersten Absatzes richtig verstehe. Es heißt hier: „Es dürfen aber nur solche Dispensationen erteilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind.“ Der eigentliche Wortsinne ist klar; ich muß aber annehmen, daß das, was die Regierung gewollt hat, noch etwas weiter geht, als der Wortlaut. Ich muß annehmen, daß hat gesagt sein sollen, es dürfe auch den von auswärts her erteilten Dispensationen von der katholischen Geistlichkeit in Sachsen keine Folge gegeben werden, wenn sie mit den Landesgesetzen nicht vereinbar sind. Es wäre der Fall sehr denkbar, daß die hiesige katholische Oberbehörde in irgend einem vorkommenden Falle Dispensation nicht erteilte, weil sie dieselbe als unvereinbar mit den Landesgesetzen anerkennt, daß aber der römische Stuhl diese Dispensation vermöge der von ihm in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit erteilte, und es wäre die Frage, ob die hiesige katholische Behörde sich nicht für verbunden erachten würde, eine solche vom Papste erteilte Dispensation zu respectiren und z. B. einer Ehe die kirchliche Weihe zu geben, welche nach unsern Gesetzen unerlaubt ist. Es sind unter gewissen Umständen vom Papste Dispensationen erteilt worden, wo kein protestantischer Fürst je gewagt haben würde, zu dispensiren. Der Fall kann wieder vorkommen. Ich enthalte mich der Anführung von Beispielen, setze aber, wie gesagt, voraus, daß die Worte: „Es dürfen aber nur solche Dispensationen erteilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind“, zugleich den Satz in sich begreifen, es dürfe auch den von auswärts her erteilten Dispensationen, welche mit den Landesgesetzen nicht vereinbar sind, keine Folge gegeben werden.

Referent D. Gross: Nach §. 4 muß bei den von dem römischen Stuhle ausgehenden Erlassen, wenn sie auch Privatpersonen betreffen, das Placet erteilt werden, und ohne Genehmigung des Königs kann mithin eine Dispensation nicht in Wirksamkeit treten.

Domherr D. Günther: Was §. 4 sagt, scheint nicht das Ganze zu erschöpfen. §. 4 sagt nur, daß alle Erlasse des römischen Stuhls des Placet bedürfen; allein hier könnte wohl die Frage eintreten, ob nicht von einer Publication ganz abgesehen würde, und die katholische Geistlichkeit sich dennoch in ihrem Gewissen nicht

nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet erachtete, eine solche Erklärung des heiligen Vaters zur Anwendung zu bringen. Ich stelle keinen Antrag, stimme aber für den Paragraphen nur, wenn die angeführten Worte den Sinn haben, welchen ich annehme.

Referent D. Gross: Ich muß mich darauf beziehen, daß im §. 4 die Worte gebraucht sind: „publicirt, oder zur Anwendung gebracht werden“. Die Anwendung allein, ohne Rücksicht auf eine Publication, erfordert schon das Placet, und die katholische Behörde dürfte eine derartige Anordnung nicht zur Anwendung bringen, ohne das Placet vorher erlangt zu haben.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich gestatte mir die Bemerkung, daß sich das Bedenken erledigt, indem sich auf dieses Bedenken am Landtage 1836 die Anziehung des §. 13 bei §. 4 und des §. 4 bei §. 13 bezieht. Dadurch hat man eben darauf hinweisen wollen, daß auch Dispensationen des römischen Stuhls nicht ohne Placet erteilt werden dürfen. Die Geistlichen sind auf die Landesgesetze verpflichtet, die strenge Befolgung der Ehegesetze ist ihnen schon im Mandat von 1827 zur Pflicht gemacht worden, und ohne eine absichtliche und vorbewußtliche Illegalität vorauszusetzen, was man nicht darf, übrigens auch durch Gesetz nicht verhüten könnte, ist es unmöglich, daß solche Dispensationen erteilt werden und im Lande in Wirksamkeit treten können. Es ist dem durch die Fassung des Regulativs vorgebeugt.

Domherr D. Günther: Ich finde mich ganz beruhigt, da der Herr Staatsminister erklärt, daß er mit meiner Ansicht übereinstimme.

Decan Dittrich: Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß von einer Voraussetzung ausgegangen wird, welche in der Wirklichkeit nicht stattfindet. Jeder Ordinarius ist mit den Facultäten versehen, um in den verschiedenen vorkommenden Fällen selbst dispensiren zu können. Das ist hier zu Lande die Praxis.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, gehe ich zur Fragstellung über. Es ist das Gutachten der Deputation zur Erledigung zu bringen. Die Deputation beantragt, daß nach den Worten: „welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind“ hinzugefügt werde: „(vergleiche §. 4)“ und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die letzte Frage werde ich auf den Paragraphen stellen. Es ist kein Antrag gestellt, sondern das Amendement auf eine veränderte Fassung nur anheimgegeben worden, worauf natürlich bei der Fragstellung keine Rücksicht von mir genommen werden kann. Ich frage daher: ob §. 13 mit diesem Zusätze angenommen wird? — Wird gegen eine Stimme (Decan Dittrich) angenommen.

Referent D. Gross: Gesetzentwurf §. 14:

14. (13.)

Kirchliche Streitigkeiten.

Kirchliche Streitigkeiten katholischer Unterthanen sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, so weit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen, und können unter keinerlei Vorwände außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.